



Nicht jeder KI-Text braucht ein *Etikett*.

Art. 50 KI-VO in der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüferkanzlei — vier Fallgruppen, zwei Rollen, eine Ausnahme.

Eine pauschale Kennzeichnungspflicht existiert nicht.

Maßgeblich sind: die konkrete Anwendung · die Rolle (Anbieter oder Betreiber) · die Art des Inhalts · ob veröffentlicht wird · die Qualität der menschlichen Kontrolle.

01 ZWEI BEGRIFFE ENTSCHEIDEN ÜBER FAST ALLES

ANBIETER

Art. 3 Nr. 3

Entwickelt ein KI-System oder lässt es entwickeln und bringt es unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr bzw. in Betrieb.

— *Kanzlei nur ausnahmsweise: Eigenentwicklung, erhebliche Anpassung, White-Label.*

BETREIBER

Art. 3 Nr. 4

Setzt ein KI-System in eigener Verantwortung ein — ohne es selbst in Verkehr gebracht zu haben.

— *Der Regelfall für Kanzleien, die Standardsoftware einsetzen.*

02 VIER FALLGRUPPEN — VIER VERSCHIEDENE ANTWORTEN

ART. 50 ABS. 1

Interaktive KI-Systeme

1

PFLICHT TRIFFT

ANBIETER

Das System muss offenlegen, dass die Person mit einer KI kommuniziert — klar, unterscheidbar, spätestens bei der ersten Interaktion (Abs. 5).

IN DER KANZLEI

Chatbot, Telefonassistent, Portalassistent. Prüfen: Erscheint der Hinweis beim Öffnen — nicht in den AGB, nicht drei Menüebenen tief. Die Ausnahme „offensichtlich“ trägt selten.

ART. 50 ABS. 2

Maschinenlesbare Markierung

2

PFLICHT TRIFFT

ANBIETER

Synthetische Audio-, Bild-, Video- und Textinhalte maschinenlesbar markieren: Metadaten, Herkunftsnachweise, technische Kennungen.

IN DER KANZLEI

Bei marktüblicher Software regelmäßig keine eigene Pflicht. Markierungen nie entfernen oder wegkonvertieren. Reine Rechtschreibkorrektur löst nichts aus.

ART. 50 ABS. 3

Emotionserkennung & Biometrie

3

PFLICHT TRIFFT

BETREIBER

Betroffene über den Einsatz informieren; personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO verarbeiten.

IN DER KANZLEI

Recruiting-Videoanalyse, Stimmungsauswertung von Telefonaten. Achtung: Art. 5 Abs. 1 Buchst. f verbietet Emotionserkennung am Arbeitsplatz grundsätzlich — das ist das größere Problem.

ART. 50 ABS. 4

Deepfakes & öffentliche Texte

4

PFLICHT TRIFFT

BETREIBER

Offenlegung, die für Menschen wahrnehmbar ist. Eine rein maschinenlesbare Markierung genügt hier ausdrücklich nicht.

IN DER KANZLEI

Avatar-Video, geklonte Stimme. Texte nur, wenn veröffentlicht UND zur Information der Öffentlichkeit über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse bestimmt.

03 DIE AUSNAHME: REDAKTIONELLE KONTROLLE

Keine Offenlegung nötig, wenn ein Mensch inhaltlich prüft und namentlich verantwortet.

Gilt nur für Texte nach Abs. 4 — nicht für Deepfakes, nicht für interaktive Systeme, nicht für die maschinenlesbare Markierung.

GENÜGT

- Bewusste inhaltliche Prüfung durch eine fachkundige Person
- Kontrolle der sachlichen Richtigkeit, der Fundstellen, des Rechtsstands
- Befugnis, zu ändern, zurückzuweisen oder die Veröffentlichung zu stoppen
- Benannte redaktionelle Verantwortung — und ein dokumentierter Freigabeprozess

GENÜGT NICHT

- ✗ Rechtschreib-, Format- oder reine Sichtprüfung
- ✗ Automatisierte Kontrollprozesse ohne menschliches Urteil
- ✗ Oberflächliches Gegenlesen oder Durchscrollen des Entwurfs
- ✗ Wesentliche KI-Änderungen nach der Freigabe — geprüft wurde dann ein anderer Text

04 SIEBEN FRAGEN STATT EINES BÜROKRATIEMONSTERS

01 Interagiert das System unmittelbar mit natürlichen Personen?

02 Werden Bild-, Audio- oder Videoinhalte künstlich erzeugt oder manipuliert?

03 Könnte ein Deepfake vorliegen — täuschend echter Bezug zu realen Personen oder Ereignissen?

04 Wird ein Text veröffentlicht?

05 Betrifft er eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse?

06 Findet eine substanzielle menschliche Prüfung statt?

07 Wer trägt namentlich die redaktionelle Verantwortung?

Ergänze diese Felder im vorhandenen KI-Anwendungsregister. Wer keines führt, beginnt hier.

05 FRISTEN — UND WAS DER DIGITAL OMNIBUS NICHT VERSCHOBEN HAT

27.07.2026

VO (EU) 2026/1744 in Kraft

02.08.2026

Art. 50 KI-VO anwendbar

02.12.2026

Abs. 2 für Systeme, die vor dem 02.08.2026 liefen

NICHT VERSCHOBEN

Der Digital Omnibus hat im Wesentlichen die Fristen für Hochrisiko-Systeme verschoben. Art. 50 blieb, wo er war — mit Ausnahme der Schonfrist für Abs. 2 bei Altsystemen.

06 WAS REALISTISCH DROHT

15 Mio. €

oder 3 % des weltweiten Jahresumsatzes, je nachdem, was höher ist (Art. 99). Für KMU gilt der jeweils niedrigere Betrag, Rahmen für die schwersten Fälle — kein Erwartungswert.

Bundesnetzagentur

zentrale Marktüberwachungsbehörde nach dem KI-MIG; sektorale Zuständigkeiten (BaFin, Landesmedienanstalten) bestehen daneben fort.

§ 13 IV Nr. 1 UWG

schließt die Erstattung von Abmahnkosten für Mitbewerber bei Kennzeichnungsverstößen im elektronischen Geschäftsverkehr grundsätzlich aus. Der Unterlassungsanspruch bleibt.

Der Mandant

der das Avatar-Video erkennt und sich fragt, was hier sonst noch nicht echt ist. Bußgelder haben Obergrenzen, Vertrauensverlust hat keine.

Nicht alles kennzeichnen. Aber alles einordnen.